

RS OGH 1959/5/13 3Ob191/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.1959

Norm

JWG §29 Abs1

JWG §29 Abs2

JWG §30 Abs1

Rechtssatz

Wenn bei einer vor dem achtzehnten Lebensjahr angeordneten, mit dem vollendeten neunzehnten Lebensjahr beendeten Fürsorgeerziehung die Verwahrlosung des Minderjährigen noch nicht gänzlich beseitigt ist und Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, kann ausnahmsweise eine neuerliche Fürsorgeerziehung angeordnet werden, die spätestens mit dem Eintritt der Volljährigkeit des Minderjährigen endet.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 191/59
Entscheidungstext OGH 13.05.1959 3 Ob 191/59
Veröff: SZ 32/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0063118

Dokumentnummer

JJR_19590513_OGH0002_0030OB00191_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at